

Studienordnung

Nebenfach-Masterstudium in

Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich

(Studienordnung für Nebenfachstudierende die im Hauptfach ein Masterstudium absolvieren)

Version 1.1 vom 13.06.2007

1. Grundsätze	2
2. Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach	5
3. Der Studienabschluss	11
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenordnungen (RO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften vom 10. April 2006 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Alle Verweise auf Paragraphen der ROMA beziehen sich auf diese Dokumente.

Die Abschnitte 2 und 3 bezeichnen die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzulegenden Prüfungen. Für die zu diesen Prüfungen hinführenden und zu buchenden Module (Vorlesungen, Übungen, Seminare) wird auf die Studienordnung (SO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich hingewiesen.

Im Zweifelsfall gelten die genannte Rahmen- und Studienordnung.

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Studierende anderer Fakultäten können ein Nebenfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften nach folgender Struktur studieren:

Nebenfach-Masterstudium (Anzahl Punkte)

<i>Masterstufe</i>	<i>NFM-30</i>
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	30 Punkte
Total	30

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Zeitaufwand entspricht. Für das Bestehen, d.h. das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Die Zulassung zum Nebenfach-Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Nebenfach-Bachelorstudiums der gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie das Studium auf Masterstufe im Hauptfach einer nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus.

Voraussetzung, um das Nebenfach-Masterstudium aufnehmen zu können, ist die Einschreibung als Nebenfach-Studentin oder Nebenfach-Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Einschreibung in ein Masterstudiengang (für das NF-Masterstudium) einer nichtwirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

1.2 Leistungsnachweise und Punkte

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

1.3 Anmeldung

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROMA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen.

(bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 ROMA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens zwei Arbeitstage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 ROMA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

1.6 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, schriftliche Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 2 ROMA verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 ROMA).

1.7 Sprache für Prüfungsleistungen

Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch an Stelle der vorgesehenen Sprache ist mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt. Schriftliche Arbeiten sind auf Deutsch oder auf Englisch abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§ 19 ROMA, Abs. 2).

1.8 Leistungsausweis

Vor Beginn des Folgesemesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 12 ROMA).

1.9 Anrechnung externer Leistungen

Im Nebenfach-Studium müssen alle Leistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erbracht werden.

2. Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach

2.1. Zulassung

Die Zulassung zum Nebenfach-Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Nebenfach-Bachelorstudiums im Umfang von 60 Punkten der gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie das Studium auf Masterstufe im Hauptfach einer nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus.

Entsprechende in- und ausländische universitäre Abschlüsse mit Wirtschaftswissenschaften im Nebenfach der gleichen Vertiefungsrichtung können auf Gesuch hin von der Prüfungsdelegierten oder vom Prüfungsdelegierten anerkannt werden, sofern eine Äquivalenz zum Bachelorstudium im Nebenfach der

gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich festgestellt werden kann.

2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Masterstufe

Im Nebenfach-Masterstudium sind Punkte gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

<i>NFM-30</i>	
<p>Volkswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms VWL oder der Wahlpflichtbereiche VWL 1 – 3 zu erwerben.</p>	30 Punkte
<p>Betriebswirtschaftslehre Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms BWL oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 – 6 zu erwerben.</p>	30 Punkte
<p>Banking and Finance Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms BF oder des Wahlpflichtbereichs BF zu erwerben.</p>	30 Punkte
<p>Management and Economics Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms ME zu erwerben.</p>	30 Punkte
max. Zahl der Fehlversuche	4

Es sind ausschliesslich Punkte aus Modulen der Masterstufe anrechenbar.

2.3 Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

Pflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.1)

<i>Pflichtmodule VWL</i>	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Fortgeschrittene Makroökonomik	6 Punkte
<i>Pflichtmodule BWL</i>	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte
<i>Pflichtmodule BF</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance	3 Punkte
Advanced Financial Economics	3 Punkte
Advanced Financial Accounting	3 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte

<i>Pflichtmodule ME</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
ME 1: Personalökonomik	6 Punkte
ME 2: Mikroökonomische Theorie der Unternehmung	6 Punkte
ME 3: Innovationsökonomik	6 Punkte
ME 4: Organisationsökonomik	6 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

Wahlpflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.2)

Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den unten genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im Vorlesungsverzeichnis.

Die Wahlpflichtbereiche sind wie folgt strukturiert.

<i>Wahlpflichtbereich VWL 1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik</i>
Finanzwissenschaft
Politische Ökonomie
Staatliche Regulierung
Wachstum
International Economics
Geldpolitik
Verteilung

Wahlpflichtbereich VWL2: Mikroökonomik und Management

Industrieökonomik

Empirische Arbeitsmarktforschung

Personal- und Organisationsökonomik

Informationsökonomik

Versicherungsökonomik

Wahlpflichtbereich VWL3:

Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie

Zeitreihenanalyse

Analyse von Mikrodaten

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

Experimentelle Wirtschaftsforschung

Wahlpflichtbereich BWL 1

Accounting

Controlling

Auditing

Wahlpflichtbereich BWL 2

Finanzmanagement

Investitionsmanagement

Wahlpflichtbereich BWL 3

Human Resource Management

Organisation

Performance Management

Wahlpflichtbereich BWL 4

Marketing

Services und Operations Management

Wahlpflichtbereich BWL 5

Unternehmensführung

Unternehmenstheorien

Internationales Management

Wahlpflichtbereich BWL 6

Quantitative Methoden der BWL

Methoden und Wissenschaftstheorie

Wahlpflichtbereich BF

Corporate Finance	Corporate Finance Theory Corporate Finance Application Taxation and Corporate Finance Valuation and M&A
-------------------	--

Financial Economics	Foundation of Financial Economics Asset Pricing Behavioural Finance
---------------------	---

Quantitative Finance	Quantitative Methods Financial Engineering and Risk Management Derivatives
----------------------	--

Financial Services	Financial Intermediation Financial Markets and Institutions Regulation and Supervision
--------------------	--

Wahlpflichtbereich ME: Empirie

Zeitreihenanalyse

Analyse von Mikrodaten

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

Experimentelle Wirtschaftsforschung

Wahlpflichtbereich ME: Seminare

ME Forschungsprojektseminar

ME Seminar

3. Der Studienabschluss

3.1 Erfolgreicher Abschluss

Das Nebenfach-Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen bzw. wählbaren Module absolviert und bestanden sowie insgesamt die erforderlichen Punkte erworben worden sind. Es können maximal 6 weitere Punkte auf der Masterstufe erworben und angerechnet werden. Diese zusätzlichen Module werden in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Studierende, welche die erforderliche Punktzahl erreicht haben, müssen sich für den Abschluss des Nebenfach-Masterstudiums im Dekanat anmelden.

3.2 Zeitlich befristete Anrechenbarkeit

Es sind nur Module für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Studiengangrelevantes Modul absolviert wurde, andererseits. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen (§ 25 ROMA).

Leistungen (auch Fehlversuche), welche im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Hauptfachstudiums erbracht wurden, werden nur angerechnet, wenn der Wechsel ins Nebenfachstudium nicht auf Grund einer Fakultätssperre erfolgt ist.

3.3 Gesamtnote

Ist das Nebenfach-Masterstudium abgeschlossen, wird ein Academic Record aller Studienleistungen ausgestellt und eine Gesamtnote errechnet. Diese ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten und anrechenbaren Module des jeweiligen Nebenfach-Masterstudiums der entsprechenden Vertiefungsrichtung. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt exakt.

3.4 Nicht erfolgreicher Abschluss

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen oder die Fristen gemäss Abschnitt 3.2 überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Studienordnung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2007 in Kraft.

Für Studierende, die noch nicht in gestuften Studiengängen studieren, gelten die vorgängigen entsprechenden Studienordnungen für Nebenfachstudierende weiterhin.

Für Studierende der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die in gestuften Studiengängen studieren, gilt die vorliegende Studienordnung rückwirkend.